

### 3. Auswanderungs-Wesen.

#### Bekanntmachung.

Mit Zustimmung des Bundesraths habe ich auf Grund des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) in der aus dem Nachstehenden näher ersichtlich, in der Weise die dem Norddeutschen Lloyd in Bremen ertheilte Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern erweitert.

Berlin, den 30. Juli 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Rothe.

#### Siebenter Nachtrag

zu dem Verzeichnisse der auf Grund des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 zugelassenen Auswanderungs-Unternehmer (Central-Blatt 1898 S. 221, 273, 289 und 335; 1899 S. 2, 42, 127, 128 und 406; 1900 S. 21 und 662).

Namen der Unternehmer.	Häfen, über welche Auswanderer befördert werden dürfen.	Länder, nach welchen Auswanderer befördert werden dürfen.	Art der Beförderung.	Besondere Bedingungen, deren Erfüllung dem Unternehmer auferlegt ist.
Zu 1. Aktien-Gesellschaft Nord- deutscher Lloyd in Bremen.	Amsterdam.	Natal.	—	—

### 4. Allgemeine Verwaltungssachen.

Das Statut für das Kaiserlich deutsche archäologische Institut vom 9. April 1887 (Central-Blatt S. 172) hat mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserlichen Erlaß vom 20. Juli 1901 im §. 1 folgenden Zusatz erhalten:

Außerdem besteht bei dem Institut eine besondere Kommission, welcher nach Maßgabe der vom Reichskanzler zu erlassenden Satzungen die Förderung der römisch-germanischen Alterthumsforschung zufällt.